

Die tätige Verantwortung.

Leitlinien für den weiteren Umgang mit Aufarbeitung und Prävention von
Missbrauch und sexualisierter Gewalt in Kirche und Theologie

von Reiner Anselm

Über „tätige Verantwortung“ bei der Ausübung von Macht in der Kirche zu sprechen, ist nicht nur herausfordernd, gerade im Kontext der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt. Es ist auch in besonderer Weise voraussetzungsreich. Denn so eindeutig der Verantwortungsbegriff erscheint, so sehr er auch geradezu als Synonym für ethisch vertretbares und damit für richtiges und gutes Handeln verwendet wird, so sehr erweist sich bei näherer Hinsicht eigentlich alles an der Rede von Verantwortung begründungs- und klärungsbedürftig. Sicher ist nur: Verantwortung ist ein mindestens dreistelliger Relationsbegriff: (1) Ein Subjekt übernimmt (2) vor einer anderen Instanz für (3) ein Ereignis oder eine Handlung Verantwortung. Mit dieser Bestimmung ist Verantwortung aber lediglich formal beschrieben, es ist in keiner Weise klar, unter welchen Bedingungen diese Verantwortungsübernahme erfolgt und was es eigentlich bedeutet, diese Verantwortung zu übernehmen, also „tätige“ Verantwortung zu übernehmen.

Soll Verantwortung mithin als ein ethisch gehaltvoller Begriff zu stehen kommen, muss man von die drei Dimensionen um zwei weitere Elemente ergänzen: Ein Subjekt übernimmt vor einer andern Instanz für ein Ereignis oder eine Handlung Verantwortung, (4) weil eine Norm oder ein Werturteil diese Handlung als Verfehlung ausweist und (5) verpflichtet sich, die schädlichen Folgen dieses Ereignisses oder dieser Handlung zu kompensieren oder zumindest so weit wie möglich zu mildern. Zudem führt seit Hans Jonas' „Prinzip Verantwortung“¹ die Rede von der Verantwortungsübernahme die Selbstverpflichtung mit sich, das eigene Handeln in Zukunft so auszurichten, dass sich die problematische Handlung oder das schädliche

1 Hans Jonas: Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt 1979.

Ereignis möglichst nicht wiederholt.

Ich möchte im Folgenden so vorgehen, dass ich die in dieser Form angereicherten Dimensionen des Verantwortungsbegriffs als Gerüst nehme, um genauer zu vermessen, was „Tätige Verantwortung“ im Kontext der Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt bedeutet, welche Normen ihr zugrunde liegen und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. So hoffe ich, ein genaueres Bild eines komplexen Sachverhalts zeichnen zu können und zugleich so etwas wie einen Leitfaden für die weitere Arbeit liefern zu können – wobei, das sei hier schon vorweggenommen, ich gerade die Theologie in besonderem Maße nun am Zuge sehe.

1. Die Frage nach dem Subjekt, oder: Können Organisationen wie die Kirche Verantwortung übernehmen?

Dass eine Person, die ein Vergehen begangen hat, dafür zur Rechenschaft gezogen wird und dementsprechend Verantwortung für diese Verfehlung zu übernehmen hat, ist unstrittig. Kontrovers diskutiert wird dagegen, ob Organisationen als Organisationen, nicht nur in Gestalt der jeweils in ihnen handelnden Personen, Verantwortung übernehmen können. In unserem Kontext ist das evidentermaßen von Bedeutung, da es eine notwendige Voraussetzung dafür darstellt, dass sich moralische oder rechtliche Ansprüche an die Kirche als Organisation erheben lassen. Zudem lässt sich in zahlreichen – keineswegs in allen! – Fällen, in denen unstrittig sexuelle oder sexualisierte Gewalt vorliegt, keine personenbezogenen Vorwürfe an einzelne Führungsverantwortliche erheben, insbesondere dann, wenn diese zu den Tat- oder Entscheidungszeitpunkten noch nicht in dieser Funktion standen. Kann daher eine Organisation als solche Verantwortung übernehmen? Organisationen wie Unternehmen, NGOs oder staatliche Institutionen treffen Entscheidungen, die weitreichende Auswirkungen auf Menschen, Umwelt und zukünftige Generationen haben. Doch sie sind keine Personen, sondern Zusammenschlüsse von Individuen, die durch formale Strukturen, Rollen und Entscheidungsmechanismen miteinander verbunden sind. Anders als Menschen haben Organisationen weder ein Gewissen noch die Fähigkeit zur Reflexion oder zur moralischen Einsicht. Doch auch wenn ihnen die Fähigkeit zur Intention und Reflexion fehlt, gibt es gewichtige Gründe, sie als

Verantwortungsträger zu betrachten. Organisationen handeln zielgerichtet, auch wenn die konkreten Handlungen durch Individuen ausgeführt werden. Sie sind mehr als die Summe ihrer Teile, da ihre Strukturen und Prozesse die Ergebnisse prägen. Ein Unternehmen wie Volkswagen entwickelt beispielsweise Technologien, produziert Fahrzeuge und trifft strategische Entscheidungen, die auf klaren Zielsetzungen beruhen: Diese Fahrzeuge zu verkaufen und den damit verbundenen Gewinn zu erzielen. Die Verantwortung für den Dieselskandal liegt daher nicht allein bei einzelnen Mitarbeitenden, sondern in der Funktionsweise des gesamten Systems. Mit der Handlungsmacht geht die moralische Verpflichtung einher, diese Macht verantwortlich einzusetzen – und die Strukturen wie die im Einzelnen agierenden Personen müssen ihr Handeln an dieser Verpflichtung ausrichten.

Allerdings stellt diese Aussage, die ja auch im Hintergrund von Protesten gegen Organisationen als solchen oder der Kritik an *der* Kirche steht, zugleich auch ein starkes Argument gegen die Idee dar, Organisationen als Verantwortungsträger zu betrachten. Denn Organisationen selbst verfügen eben über kein moralisches Bewusstsein, und ihre Entscheidungen werden von Menschen getroffen. Und doch lässt sich die Verantwortung der Organisation nicht einfach auf eine Einzelne abstellen. Denn gerade in komplexen Organisationen ist das Band zwischen der einzelnen Entscheidung und dem Handlungsziel der Organisation als Ganzer locker geknüpft, sodass der Zusammenhang zwischen genau dieser Entscheidung und einer ganz bestimmten Wirkung alles andere als eindeutig ist. Organisationen führen eine Reihe von unterschiedlichen Handlungszielen mit sich, und diese einzelnen Ziele müssen nicht unbedingt unmittelbar mit dem Ziel der Gesamtorganisation identisch sein. So dürften etwa die Ziele einer Mitarbeitervertretung nicht unbedingt mit denen der Kirchenleitung übereinstimmen, ganz abgesehen davon, dass es gerade der Sinn einer Mitarbeitervertretung ist, dass diese ein Gegengewicht gegenüber der Kirchenleitung darstellt. Das bedeutet aber auch, dass Verantwortungsdiffusion in einer Organisation eher den Normal- als den Ausnahmefall darstellt. Die evangelische Kirche ist hier deswegen besonders anfällig, weil die Spannung zwischen der Sorge für die Kirche als – theologisch gesprochen – sichtbare Kirche, für die Kirche als sozialem Verband und der Sorge für die Kirche als Kirche Jesu

Christi, also für die Gemeinschaft der Glaubenden und damit für die Weitergabe des Evangeliums, seit jeher ein Problemfeld für den Protestantismus darstellt.

Soll das nun nicht in ein zumindest unproduktives, schlimmstenfalls eben auch destruktives Handeln umschlagen, dann muss es gelingen, die gegenläufigen Interessen und Ziele so zu arrangieren, dass Mechanismen geschaffen werden, die eine Koordination der unterschiedlichen Zielsetzungen einzelner Bereiche der Organisation im Sinne ihres übergeordneten Auftrags ermöglichen, im Falle der Kirche die Pflege und die Weitergabe des christlichen Erbes mit seinen Ideen, Praktiken und Orten als Beitrag zu einer Kultur des Gemeinsamen in der Gesellschaft. Tätige Verantwortung einer Unternehmung und so auch der Kirche kann daher so beschrieben werden, dass Strukturen geschaffen werden, die eine entsprechende Koordination leisten.

Von einer Verantwortung der Kirche ist damit weder in einem Sinn die Rede, die die Kirche als eigenes Subjekt herausstellt noch in der Form, dass diese Verantwortung von Einzelnen geleistet werden könnte, sondern in der Weise, dass die Strukturen die Komposition ihrer einzelnen Teilbereiche es ermöglichen, das übergeordnete Ziel zu erreichen, etwa durch *Compliance*-Systeme oder ethische Leitlinien. Für diese Strukturen tragen die jeweiligen Repräsentanten Verantwortung – dies sicherzustellen, genau dafür sind sie die Trägerinnen und Träger des besonderen Amtes, wenn man es in traditioneller theologischer Sprache formulieren möchte. Die zunächst im politischen Raum aufgekommene Praxis der „Verantwortungsübernahme“ durch Rücktritt bringt genau dieses zum Ausdruck. Unabhängig von persönlichen Verfehlungen in einer Sache ist es der zuständigen Person ersichtlich nicht gelungen, entsprechende Strukturen zu etablieren. Unabhängig davon bleibt es die Aufgabe der in der Organisation Tätigen, diese Strukturen mit Leben zu füllen. Um dies zu fördern, müssen Organisationen Transparenz, Rechenschaftspflicht und eine Kultur der Verantwortung stärken.

Dies vor Augen lassen sich zwei Entwicklungen hinsichtlich der Aufarbeitung und der Prävention im Kontext sexueller und sexualisierter Gewalt als konstruktive Entwicklungen herausstellen: Die Einsicht, dass die Missbrauchsproblematik keinen

Nebenschauplatz darstellt, sondern unmittelbar mit dem Organisationszweck der Kirche, der Weitergabe des christlichen Glaubens, korreliert ist, beginnt sich allmählich zu verbreiten, auch wenn hier gerade in den Verzweigungen der so komplexen Organisation noch Einiges an Arbeit zu tun ist. Die entsprechenden Strukturen sind etabliert und werden hoffentlich bald noch breitere Wirkung und eine veränderte Kultur nach sich ziehen. Zu diesen Strukturen gehört es, das Beteiligungsforum etabliert und die unabhängigen, regionalen Aufarbeitungskommissionen auf den Weg gebracht zu haben zu haben. Beides etabliert Aufarbeitung und Prävention als eigenen Teilbereich der Organisation Kirche, sodass den damit verbundenen Zielen und Interessen ein eigenes Gewicht innerhalb der Gesamtorganisation der Kirche eingeräumt wird. Soweit ich sehe, hat es auch die notwendigen entsprechenden Schwerpunktverschiebungen gegeben, die die – durchaus legitimen – Schutzinteressen der kirchlichen Angestellten nicht oder nicht mehr über die Aufarbeitungs- und Präventionsinteressen stellen. Damit, so möchte ich diese Überlegungen zusammenfassen, Aufarbeitung und Prävention gelingen können, bedarf es zweierlei: Der Beteiligung, auch des Mutes und der Betroffenen, die ihre Stimme erheben und dies auch innerhalb der Organisation vertreten können, und entsprechende Institutionalisierungsstrukturen. Man kann sogar noch ein bisschen weitergehen: Gerade für die Aufarbeitung bedarf es, so merkwürdig das klingt, eines institutionalisierten Täterkontextes, also eines Kontextes, in der nicht allein die einzelnen Täter adressiert werden, sondern eben diese Täter im Kontext einer Institution. Denn nur dann können Taten geahndet werden, deren Täter schon verstorben oder aus anderen Gründen juristisch nicht zu belangen sind.

2. Für was ist Verantwortung zu übernommen und welche Konsequenzen sind zu ziehen, oder: von Gegenständen, Strukturen und begünstigende Faktoren.

Führt man sich dies vor Augen, kann die tätige Verantwortung einer Institution nicht darin bestehen, für einzelne Vergehen unmittelbar Verantwortung zu übernehmen. Als Institution oder Organisation ist sie nicht unmittelbar handelnd und daher in dieser Hinsicht – wohlgemerkt: in *dieser* Hinsicht – auch nicht zur Verant-

wortung zu ziehen. Wohl aber trägt sie, wie eben ausführlich dargelegt, die Verantwortung für die Etablierung entsprechender Strukturen sowie einer korrespondierenden Kultur. Zu dieser Struktur gehört es auch, sich intensiv an der Formulierung von Maßstäben zu beteiligen, die zulässiges von Nicht-Zulässigem unterscheiden. Dies ist deswegen von Belang, weil eine wirksame Prävention gerade auch in Kontexten asymmetrischer Beziehungen, wie sie in Organisationen wie der Kirche nahezu unvermeidlich sind, nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Konsensmodell anwendbar ist, mit dem liberale Gesellschaften Nahbeziehungen regulieren. Konsens kann nur in relativ symmetrischen Beziehungen wachsen, und in den Tat- und Täterkontexten sexueller und sexualisierter Gewalt ist dies nur sehr selten der Fall. Ebenso ist auch der „Nein-heißt-Nein“-Grundsatz häufig nicht anwendbar, nämlich immer dann, wenn das Gegenüber noch nicht über eine gefestigte Auffassung darüber verfügt bzw. verfügen kann, was für sie und ihn gewünschte, zustimmungsfähige Handlungen sind.

Gerade deshalb ist eine entsprechende Krieriologie, die eine Ethik der Nähe ausarbeitet, unabdingbar, um dem für diesen ganzen Bereich herausfordernden Problem der Missbeschuldigungen begegnen zu können. Von Missbeschuldigungen spreche ich dann, wenn im Unterschied zu Falschbeschuldigungen, die wie jüngst im Fall von Stefan Gelbhaar strategisch zum eigenen Vorteil eingesetzt werden, Beschuldigungen vorliegen, die aus unterschiedlichen Maßstäben und differenten Wertevorstellungen entstehen: Dieses Problemfeld, das aus kulturellem Wandel ebenso resultiert wie aus einer gesellschaftlichen Diversifizierung, gehört zu den größten Herausforderungen in diesem Gebiet. Hier zeigt die gesellschaftliche Liberalisierung ihre Schattenseiten. Tätige Verantwortung in diesem Bereich bedeutet, Rahmen und Ressourcen für die Entwicklung einer „Ethik der Nähe“ bereitzustellen, sowohl für den Raum der Kirche, aber auch darüber hinaus. Die Aufgabe einer solchen Ethik der Nähe ist es, den Raum des Möglichen festzulegen, der als moralischer, der aber auch als rechtlicher Referenzrahmen dienen kann für Aufarbeitung und Prävention. Die von ihr umschriebenen Grenzen sind dabei umso enger zu fassen und auch umso stärker mit einer rechtlichen Sanktionierung zu verbinden, je

stärker die Asymmetrien einzuschätzen sind, also insbesondere im Blick auf Heranwachsende oder vulnerable Gruppen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Problemfeld sexualisierte Gewalt im Nahbereich und in der Familie ganz eigene Probleme aufwirft. Hier steht die Frage im Zentrum, wie der Schutz vor Übergriffigkeit und die Integrität solcher Nahbeziehungen zueinander ins Verhältnis gesetzt werden können.

Als Orientierungskonzept für eine solche Ethik der Nähe können Überlegungen der Leibphänomenologie im Anschluss an Hermann Schmitz dienen. Sie ermöglichen es, den Schutz des Leibes, nicht nur den Schutz des Körpers zum Grundprinzip einer solchen Ethik der Nähe zu machen. Über einen solchen Zugang ist eine Einschätzung des Verhältnisses von Leib und Körper, von objektiver Materialität, gesellschaftlich vermittelter Konstruktion und subjektivem Erleben möglich – alles Aspekte, die gerade im Zusammenhang von sexualisierter Gewalt von großer Bedeutung sind.

Eine solche „Ethik der Nähe“ nimmt ihren Ausgangspunkt im Bereich der verschiedenen kirchlichen Handlungsfelder, kann aber durchaus in die Breite der Gesellschaft ausstrahlen. Allerdings ist sehr viel Fingerspitzengefühl erforderlich, damit eine solche Initiative nicht als der Versuch interpretiert wird, im paränetischen Gestus der Kirchenzucht die Kontrolle über die Sexualität wiederzuerlangen.

Zur tätigen Verantwortung gehört aber noch ein Drittes, nämlich das intensive Bemühen, diejenigen Faktoren zu finden, die sexuelle und sexualisierte Gewalt in der Kirche besonders begünstigt haben. Ohne im Geringsten die Taten, ja die Untaten relativieren zu wollen, wird man vermuten können, dass sexuelle und sexualisierte Gewalt in allen Bereichen der Gesellschaft vorkommt. Leider fehlen uns bislang verlässliche Daten darüber, wie sich die Zahl der Missbrauchsfälle in der Kirche zu der in der Gesellschaft verhält. Dies tut aber letztlich nichts zur Sache, denn das Interesse muss darauf gerichtet sein, welche Umgangsformen, welche Strukturen, vor allem aber auch welche toxischen Elemente ihrer eigenen Lehre die Möglichkeit sexueller und sexualisierter Gewalt befördert haben. Insbesondere die Instru-

mentalisierung von Vorstellungen wie Geschwisterlichkeit, Vertrauen, Gemeinschaft, Familie ist hier zu nennen und zu bearbeiten. Genau hier dürften, in Verbindung mit den in den genannten Begriffen verschlüsselten und doch auch maskierten Machtfragen die Spezifika sexualisierter Gewalt in der Kirche zu suchen sein. Gleiches gilt für eine spirituelle Idealisierung und Überhöhung des Opfer-Seins, der den Blick dafür verstellte, den Tätern das Handwerk zu legen. Und es gilt auch für eine verkürzte Interpretation von Vergebung, die vergaß, dass die Vergebungsbitte des Vaterunsers zu sehen ist vor dem Hintergrund der Unterordnung unter den Willen Gottes und so aus dem eigenen Handeln in Buße einen moralischen Appell für andere machte. Theologie und Kirche sind hier gleichermaßen gefordert, in der Konkretisierung tätiger Verantwortung zu handeln.

3. Vor wem wird Verantwortung übernommen, oder: von Defiziten und weiterführenden Perspektiven?

Es kann keine Zweifel geben: Es hat zu lange, viel zu lange gedauert, bis es zu einer den Betroffenen entsprechenden Verantwortungsübernahme für die Fälle sexueller und sexualisierter Gewalt in der Kirche gekommen ist. Und in manchen Fällen ist sicher auch das Perfekt, das ich gerade verwendet habe, unangebracht: Es dauert noch zu lange. Zunächst stand bei vielen das Interesse im Vordergrund, das Gegenüber der Verantwortung vornehmlich und maßgeblich im eigenen Bezugsfeld, den Kollegen und vor allem auch der Institution der Kirche zu suchen und dabei die Betroffenen völlig aus dem Blick zu verlieren. Es mag sein, dass hier die Akzente zwischen den beiden großen Konfessionen unterschiedlich gesetzt waren, dennoch gilt ganz grundsätzlich: In einer verfehlten – auch theologisch verfehlten – Priorisierung der Institution vor den Menschen lag, man wird das so sagen müssen, eine geradezu diabolische Perversion des christlichen Auftrags vor: Erst die Institution, dann die Opfer; genau das also, was diejenigen tun, die vorbeigehen an dem unter die Räuber gefallenen Opfer im Gleichnis vom barmherzigen Samaritaner. Das soll und kann nicht in Abrede stellen, dass der Bestand der Institution aus den bereits dargelegten Gründen gerade für die Opfer von Interesse sein muss: Nur solche Institutionen können Aufarbeitung und vor allem auch Entschädigungs- und weitergehende Anerkennungszahlungen leisten. Opfer von sexualisierter Gewalt in der

Familie können davon ein Lied singen, was es bedeutet, Leistungen aufgrund von Zahlungsunfähigkeit nicht zu bekommen oder aufwendig einklagen zu müssen. Tätige Verantwortung bedeutet, sich an den Opfern zu orientieren und für die Aufarbeitung mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Zur Transparenz der Aufarbeitung gehört aber auch, darauf hinzuweisen, dass die Partizipation von Betroffenen bei aller grundsätzlichen Notwendigkeit weitere Fragen aufwirft, gerade auch, weil ja, wie oben dargelegt, diese Perspektive Teil der Organisation selbst sein sollte. Welche Betroffenen werden einbezogen? Wie genau sieht ihre Beteiligung aus? Welche Rechte und Ressourcen stehen ihnen zur Verfügung? Wie soll die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen gestaltet werden, und wie geht man mit Konflikten um? Betroffene als primäres Gegenüber der tätigen Verantwortung zu sehen bedeutet, die bislang gemachten Erfahrungen aus Aufarbeitungskommissionen und Beteiligungsforen auszuwerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, die helfen können, die Beteiligung von Betroffenen tatsächlich umzusetzen statt nur davon zu sprechen. Gleiches gilt im Übrigen für die Beteiligung von Betroffenen als Co-Forschende; auch hier sind zahlreiche Fragen genauer zu klären. Gerade die ForuM-Studie zeigt, dass es sehr unterschiedliche Formen einer solchen Beteiligung gibt, von einer eher klassischen Einbeziehung über *Interviews* und deren gemeinsamer Auswertung bis zu einer eher aktivistischen Herangehensweise in einer transformativen Forschung.

In der Zusammenarbeit mit Betroffenen müssen allerdings auch institutionell Verantwortlichen ihre Rolle klären. Sie sollten empathisch auf Betroffene zugehen, ihre Erfahrungen ernst nehmen und sich mit deren Geschichten auseinandersetzen. Zudem ist es wichtig, dass Institutionen ihre Macht hinterfragen und ihre Verantwortung annehmen, Prozesse voranbringen und Strukturen schaffen – dabei aber, wie bereits erläutert, auch Rechtsstaatlichkeit und Verfahrensregeln im Blick behalten, gerade weil immer auch mit den Problemen von Falschbeschuldigungen und Missbeschuldigungen zu rechnen ist. Eine nüchterne Haltung ist hier hilfreicher als rein moralische Appelle.

Sexuelle und sexualisierte Gewalt sind ein Problem in der Kirche. Allerdings sind

sie eben nicht nur ein Problem der Kirche. Gerade weil sich der christliche Glaube nie nur als eine fromme Innerlichkeit verstanden hat, sondern stets auch den Bezug zum Zusammenleben mit anderen hergestellt hat, ist es notwendig, dass sich eine tätige Verantwortung der Kirche auch vor der Gesellschaft als Gegenüber bewährt. Sie sollte sich in der Pflicht sehen, im Bereich von Aufarbeitung und Prävention hier als Vorreiterin zu fungieren und damit auch andere Funktionsbereiche der Gesellschaft ermutigen, ähnliche Schritte zu tun. Allerdings ist auch hier Nüchternheit geboten. Verfolgt man die Spur weiter, dass Aufarbeitung einen institutionellen Kontext bedarf, dann wird man das vor dem Hintergrund der hier dargestellten Überlegungen so beschreiben müssen, dass diese Institutionalität eine geschwächte Institutionalität sein muss, entweder durch äußere Faktoren oder aber durch Selbstkritik und Selbstzurücknahme. Denn eine zu starke Institution wird versuchen, sich der Aufarbeitung entgegenzustellen und die Probleme zu überdecken – und dieses können wir etwa im Sport und auch im Schulwesen beobachten. Eine zu schwache Institution wiederum wird die Aufarbeitung nicht leisten und daher auch keine tätige Verantwortung leben können.

Schließlich ist das Gegenüber der Verantwortung auch der Glaube, als individueller wie kollektiver Glaube. Denn es kann und darf überhaupt keinen Zweifel daran bestehen, dass die Missbrauchsfälle eine schwerwiegende Bedrohung für den Glauben selbst darstellen. Gerade weil es zentrale Vorstellungsmomente der eigenen Tradition sind – man denke nur an die Metaphorik des Hirten – die zum Einfallstor für Übergriffe und Missbrauch werden können, gerade auch weil es tief in der Frömmigkeitsgeschichte verankerte Praktiken wie etwa das Handauflegen bei einer Einsegnung sind, die grenzüberschreitend empfunden werden können, ist es notwendig, in diesem Bereich die Anstrengungen zu intensivieren, Leitlinien für ein unmissverständliches reflektiertes Handeln zu entwickeln. Den Fokus dafür sollte das sein, was auch der einzige Weg für einen verantwortungsvollen Umgang mit Macht darstellen kann: Sich immer wieder darum zu bemühen, die Situation mit den Augen der anderen zu sehen. Nichts anderes ist übrigens der Glaube selbst: Er bezeichnet kein Sonderwissen, sondern eine andere Perspektive, die Welt um sich herum wahrzunehmen. Aus der Perspektive des in die Welt gekommenen Gottes und aus

der Perspektive des Nächsten. Sich an dem zu orientieren, stellt den Kern christlicher Lebensführung dar.